

I. EINLEITUNG

Unsere Schule ist unser gemeinsamer Arbeitsplatz und damit ein großer Teil unseres gemeinsam genutzten Lebensraumes. Wir müssen diesen soweit angenehm gestalten, dass sowohl die Möglichkeit, sich wohl zu fühlen, als auch der Erfolg unserer Arbeit gesichert ist. Dazu bedarf es der Mitverantwortung der Lehrerinnen und Lehrer, aller Schülerinnen und Schüler, der Eltern und Erziehungsberechtigten.

Die Schule erachtet es deshalb als notwendig, unser Zusammenleben durch klare, für alle erkennbare Regeln zu ordnen. Dies soll durch eine Hausordnung geschehen, die es dem einzelnen möglich macht, geregelte Handlungsräume (wo nicht jeder neue Einzelfall neu diskutiert werden muss), von frei gestaltbaren Handlungsräumen (wo von Fall zu Fall neu entschieden werden muss) zu unterscheiden. Damit soll das Zusammenleben in unserer Schule erleichtert und problemfreier werden. Dem einzelnen kann eine Hausordnung außerdem Orientierungshilfe und mehr Verhaltenssicherheit bringen.

Vorrangige Grundkriterien unserer Hausordnung sind: Bemühen um ein freundliches und höfliches Klima, verantwortungs- und respektvoller zwischenmenschlicher Umgang, Gewährleistung der Ausbildungs- und Erziehungsprozesse, Gewährleistung von Sicherheit, Schutz und Instandhaltung des öffentlichen Gutes, hygienisches Umfeld.

Grundlage der Hausordnung ist das Schulunterrichtsgesetz, wobei auf einzelne Bestimmungen daraus, die für unsere Schule von besonderer Wichtigkeit sind, im Detail noch einmal verwiesen wird.

Der Geltungsbereich der Hausordnung erstreckt sich auf alle Räumlichkeiten des Schulgebäudes, des Freigeländes sowie auf die Sportstätten. Die Hausordnung gilt dem Sinn entsprechend auch auf allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.

Der Schulgemeinschaftsausschuss der HLW FSB FW Weiz hat diese Hausordnung in der Schulgemeinschaftsausschusssitzung vom 19. Oktober 2022 beschlossen. Sie ist bis auf Widerruf gültig.

II. ALLGEMEINES VERHALTEN

1. Zwischenmenschlicher Umgang

Es ist in unserer Schule, sowie im gesamten Schulzentrumsgelände erwünscht, dass alle Beteiligten (Direktoren/innen, Lehrer/innen, Eltern/Erziehungsberechtigte, Schüler/innen, Sekretariatspersonal, Schulwarte, Reinigungspersonal etc.) untereinander höfliche Umgangsformen (zB. Grüßen) und einen respektvollen menschlichen Umgang pflegen. Auch schulfremden Personen gegenüber ist ein höfliches Benehmen selbstverständlich.

2. Schuhe und Hausschuhe

Im Schulhaus besteht für Schüler/innen Hausschuhpflicht. Als Hausschuhe erlaubt sind: als Hausschuhe erkennbare Hauspatschen und "Hausschlappen", Kochschuhe, orthopädische Schuhe mit Bestätigung der Schulärztin. Die Direktion kann im Bedarfsfall die Hausschuhpflicht aussetzen.

3. Rauchen und Alkoholgenuss

Das Rauchen ist gemäß Tabakgesetz im gesamten Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände generell verboten (vgl. Rundschreiben Nr. 3/2006 des bm:ukk). Auf dem gesamten Schulgelände besteht daher ein absolutes Nikotinverbot (Snus, Tabakbeutel, Zigaretten...). Die Einhaltung dieser Regelung wird stichprobenartig überprüft. Eventuelle Sanktionen sind im Anhang beschrieben. Der Genuss von Nikotin und alkoholischen Getränken ist den Schülerinnen und Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen untersagt (vgl. Verordnung des BMUK, BGBl Nr. 373/1974, §9).

4. Sachbeschädigung

Jede Beschädigung, die herbeigeführt oder entdeckt wurde, ist entweder den zuständigen Lehrern/innen, den Klassenvorständen/innen, der Direktion oder dem Schulwart zu melden und, bei mutwilliger Verursachung, aus eigenen Mitteln (bzw. Mitteln der gesetzlichen Vertreter) wieder gutzumachen (vgl. SchUG §43, 2).

5. Verlassen des Schulgebäudes

Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts ist es nicht erlaubt, das Schulgebäude zu verlassen (vgl. Verordnung vom 24. 6. 1976 BGBl Nr.37).

6. Bekleidung

Die HLW, FSB und FW sind berufsbildende Schulen und daher ist es notwendig, dass Schülerinnen und Schüler lernen einzuschätzen, welche Bekleidung für welchen Anlass angemessen ist. Freizeit- und Badebekleidung ist in der Schule nicht angemessen; dazu gehören zum Beispiel trägerlose und Oberteile mit Spaghettiträgern, Röcke und Hosen, die eine Mindestlänge unterschreiten, Jogginghosen oder Leggings (als Hosen getragen). Unerwünscht sind auch zerrissene Kleidungsstücke und tiefe Ausschnitte. Bei Veranstaltungen, Präsentationen, Abschlussprüfungen, der fachpraktischen Prüfung, der Reife- und Diplomprüfung, usw. wird auf den Anlass angemessene Kleidung Wert gelegt. Die Definition hinsichtlich der dafür erforderlichen Kleiderrichtlinie erfolgt durch die Direktion oder der zuständigen Organisationsleitung anlassbezogen.

7. Geld und Wertsachen

Es ist ratsam, Geld und Wertsachen nur in Ausnahmefälle in die Schule mitzunehmen. Sie dürfen nicht unbeaufsichtigt bzw. in der Klasse zurückgelassen werden. Spezielle Anweisungen der Lehrer/innen (zum Beispiel in KUS, BESP) sind zu befolgen. Grundsätzlich sind persönliche Gegenstände in den Klassenspinden zu verstauen.

III. VERHALTEN IN DER KLASSE

Es ist Aufgabe aller Schülerinnen und Schüler, zum Wohlbefinden in der Klasse, sowie zum Schutz des Eigentums aller Personen und zum Schutz des Schuleigentums beizutragen.

1. Pünktlichkeit

Um die Unterrichtszeit bestmöglich nutzen zu können, müssen sich Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer um Pünktlichkeit bemühen (vgl. SchUG § 43, 1).

2. Ordnung und Sauberkeit

Jede/jeder einzelne ist in der Klasse und speziell am Sitzplatz für Ordnung und Sauberkeit verantwortlich. Das Beschriften oder Bekleben von Tischen und Sesseln, oder sonstigem Schuleigentum ist verboten. Die Schülerinnen und Schüler entsorgen ihre Abfälle eigenverantwortlich entsprechend den Grundsätzen der Mülltrennung. Die Waste Peers sollen dabei unterstützend mitwirken.

3. Essen, Trinken und Kaugummikauen

Essen, Trinken und Kaugummikauen ist während des Unterrichts nicht gestattet. Kaugummis dürfen nicht an Tischen, Sesseln oder anderen Einrichtungsgegenständen "entsorgt" werden. Sie gehören in den Restmüll. Wasser kann nach Absprache mit den Lehrer/innen eine Ausnahme bilden.

4. Handys und elektronische Geräte

Die Verwendung von Handys und elektronischen Geräten (Tablets, Laptops, usw.) in den Unterrichtsräumen bzw. während des Unterrichts ist grundsätzlich verboten. Die Handys und elektronischen Geräte müssen ausgeschaltet und weggeräumt sein. Bei Verstößen ist das Handy, dem/der Lehrer/in (oder im Sekretariat) abzugeben und kann erst nach Unterrichtsende wieder abgeholt werden. Sollte die Verwendung von Handys bzw. elektronischen Geräten für einzelne Unterrichts-

gegenstände bzw. Unterrichtsstunden als pädagogisch wertvoll erachtet werden, so kann die zuständige Lehrkraft eine Verwendungsgenehmigung diesbezüglich aussprechen. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen sind im ganzen Schulgebäude verboten. Sie stellen eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten von Mitschülern und Lehrpersonen dar und sind damit eine strafrechtliche Handlung; Anzeigen bei der Polizei können die Folge sein. Bild-, Ton- und Videoaufnahmen zur Erfüllung des Lehrplans, bzw. zur Begleitung und Durchführung notwendiger, schulrelevanter Aufgaben (Bsp.: Social Media Team, Kuratorium, Bildungsmessen, schulbezogene Veranstaltungen, usw.) sind unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zulässig.

5. Elektrogeräte

Die Verwendung von schülereigenen Elektrogeräten (z. Bsp. Wasserkocher) ist nicht erlaubt.

6. Fenster

Das Hinauswerfen von Gegenständen jeder Art (auch Jausenreste, Papier...) aus dem Fenster ist verboten. Das Sitzen auf den Fensterbänken ist aus Gründen der Sicherheit zu unterlassen.

7. Klassenordner

Die Klassenordner/innen haben die Aufgabe, regelmäßig (und nach Unterrichtsende) die Tafel zu löschen und die Abfallbehälter ordnungsgemäß zu entleeren und nötigenfalls zu reinigen. Die Mitschüler/innen haben die Pflicht, die Klassenordner/innen in ihrer Arbeit zu unterstützen.

8. "Wandergruppen"

Da aufgrund der Gruppenteilungen auch oft ein Wechsel des Klassenraumes notwendig ist, sind die Schülerinnen und Schüler aufgefordert, die Arbeitsplätze (Tische und Sessel) frei von herumliegenden Schulsachen und anderen Dingen zu hinterlassen.

Die "Wandergruppen" sind verpflichtet, alles, was nicht ihnen gehört, schonend zu behandeln bzw. in Ruhe zu lassen.

9. Unterrichtsbeginn

Nach dem Läuten müssen sich die Schülerinnen und Schüler unverzüglich in die Klasse begeben. Kopieren, Telefonieren und ähnliches muss in den Unterrichtspausen erfolgen.

Wenn ein/e Lehrer/in 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht in der Klasse ist, muss dies von den Schüler/innen im Konferenzzimmer oder im Sekretariat gemeldet werden.

10. Unterrichtsende

Am Ende des Unterrichts muss darauf geachtet werden, dass die Tafel gelöscht ist und Tische, Sessel und Fußböden frei von Gegenständen und Abfällen sind.

11. Abwesenheit von der Schule:

Bei geplanter Abwesenheit ist (bis zu einem Tag: dem Klassenvorstand; bei geplanter längerer Abwesenheit: der Direktion) im Vorhinein ein schriftliches Ansuchen (Schreiben, Mail, WebUntis-Meldung) vorzulegen (siehe dazu „Muster für Ansuchen“). Sollte einmal aus dringenden Gründen das vorzeitige Verlassen des Unterrichts notwendig sein, haben sich die Schüler/innen beim Klassenvorstand oder dem entsprechenden Klassenlehrer abzumelden. Im Falle eines unvorhergesehenen Fernbleibens werden die Erziehungsberechtigten gebeten, zwischen 7:00 und 7:50 Uhr in der Schule anzurufen bzw. die Eintragung eigenständig im WebUntis-System vorzunehmen. Schriftliche Entschuldigungen für das Fernbleiben vom Unterricht sind spätestens nach einer Woche den Klassenvorständen/innen zu erbringen (Monatsentschuldigungen am Anfang des Folgemonats).

12. Mobbing und Gewalt:

Diskriminierungen und Verunglimpfungen von Schwächeren, die Androhung und Durchführung von Gewalt dulden wir unter keinen Umständen und alle Schüler/innen verpflichten sich, bei eventuellen Übergriffen zu reagieren. Dies inkludiert auch Kommentare und Statements auf Social Media und Onlineplattformen. Ansprechpersonen sind die Klassensprecher/innen, die Peers, Lehrer/innen des Vertrauens, die Schulärztin und die Direktion.

IV. GEMEINSAM BENÜTZTE BEREICHE

Da die Gänge, die Stiegen und die Aula einen von allen Schülern/innen und Lehrern/innen des Bundesschulzentrums gemeinsam benutzten Bereich darstellen, ist es erforderlich, auch hier Regeln einzuhalten:

1. Lärm

Um Störungen während der Unterrichtsstunden zu vermeiden, ist ein ruhiges Verhalten auf den Gängen notwendig.

2. Einrichtungsgegenstände

Tische, Sessel und Hocker sind in ihren Bereichen zu belassen bzw. wieder zurückzubringen. Drehsessel sind keine Sportgeräte!

3. Auf dem Boden sitzen

Das Sitzen auf dem Boden von Gängen und Stiegen ist zu unterlassen.

4. Buffet

Das Buffet in der Aula kann in den Pausen besucht werden. Dies ist jedoch kein Rechtfertigungsgrund für ein Zuspätkommen in den Unterricht.

Warme Getränke (Kaffee etc.) dürfen nur im Bereich des Buffets getrunken werden, um ein Verschütten auf den Gängen zu vermeiden.

5. Sauberkeit

Abfälle sind in die dazu vorgesehenen Abfallbehälter zu entsorgen (Kaffeebecher, Flaschen, Jausenreste... nicht "irgendwo" weglegen).

6. Parkplatz

Die Schülerinnen und Schüler müssen ihre Autos auf dem für sie vorgesehenen Schülerparkplatz abstellen.

V. FUNKTIONSRÄUME

Für die Funktionsräume gelten die für diese Bereiche gesondert erlassenen Regelungen. Betroffen davon sind beispielsweise: Musikzimmer, Kunsträume, EDV-Säle, Küchen, Turnsäle, Chemiesaal. Auch in den Funktionsräumen haben die Klassenordner/innen die Aufgabe, regelmäßig (vor allem nach Unterrichtsende) die Tafel zu löschen. Die Abfallbehälter sind nach dem Unterrichtsende ordnungsgemäß zu entleeren und nötigenfalls zu reinigen. Die Mitschüler/innen haben die Pflicht, die Klassenordner/innen in ihrer Arbeit zu unterstützen und bei deren Abwesenheit die Aufgaben zu übernehmen. Klassenordner/innen von Wanderklassen bzw. Wandergruppen haben darauf zu achten, dass die Klasse ordentlich verlassen wird.

VI. Erklärung

Ich habe die Hausordnung der HLW FSB FW Weiz gelesen und verpflichte mich sie einzuhalten.

Datum:

Unterschrift:

Nichtraucherschutz

Die Hauptziele des Tabakgesetzes und des Schulunterrichtsgesetzes (siehe Rundschreiben Nr.3/2006 des bm:ukk) sind der Schutz der Gesundheit der Jugendlichen und eine Hebung des Gesundheitsbewusstseins allgemein.

Daher sind wir alle angehalten, das Rauchverbot auf der gesamten Schulliegenschaft umzusetzen. Das stellt eine persönliche Herausforderung und auch eine Chance für alle Raucher/innen dar, die wir gemeinsam nutzen wollen.

Leider kommt es aber immer wieder zu Verstößen gegen die Maßnahmen zum Nichtraucherschutz. Daher sind folgende Sanktionsmaßnahmen vorgesehen:

- Verständigung der Eltern durch den KV
- Belehrung durch die Direktion,
- Beratungsgespräch mit der Schulärztin,
- Verhaltensnote „Zufriedenstellend“
- Reinigungsdienste in der Schule

Im Wiederholungsfall:

- Verhaltensnote „Wenig zufriedenstellend“ bzw. „Nicht zufriedenstellend“
- Reinigungskostenbeitrag von € 50,- (siehe Kostenaufstellung der Stadtgemeinde)
- Antrag auf Androhung des Ausschlusses

Hinweis:

Das Rauchen auf den Toiletten stellt eine unmittelbare Gefährdung der Nichtraucher/innen dar und hat einen Antrag auf Androhung des Ausschlusses und ein „Nicht zufriedenstellend“ zur Folge.